

Im Namen

des Deutschen Volkes

13

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bauschlosser Rudolf M a š l aus Wien, geboren am 30. Mai 1920 ebenda,
- 2.) den Schlosser Leo K o z e l aus Wien, geboren am 23. September 1920 ebenda,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 17. März 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Zmeck,

Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

Vizeadmiral z. V. von Heimbürg,

SA-Gruppenführer Haas,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

für Recht erkannt:

I. Der Angeklagte M a š l hat die Verbindung der Zeugin Hartmann mit 2 tätigen Kommunisten hergestellt, hat ferner dem Angeklagten K o z e l mehrmals kommunistische Druckschriften übergeben und hat vor allem als aktiver Soldat nach Ausbruch des Krieges mit den Bolschewisten der Zeugin Hartmann mehrere Feldpostanschriften übergeben in Kenntnis ihrer Verwendung zum Zwecke kommunistischer Verseuchung und Zersetzung der kämpfenden Front. Er wird deshalb wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

II. Der Angeklagte K o z e l hat trotz glaubhafter Kenntnis von der staatsfeindlichen Tätigkeit des Angeklagten M a š l und

der

der Zeugin Hartmann pflichtwidrig der Behörde keine Anzeige erstattet und wird deshalb zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Auf die erkannte Freiheitsstrafe wird die vom Angeklagten K o z e l erlittene Schutz- und Untersuchungshaft in Höhe von zehn Monaten als verbüßt angerechnet.

III. Beide Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r u n d e.

I.

1.) Der Angeklagte M a š l, der Sohn eines Eisendrehers, lernte nach Besuch der Volks- und Bürgerschule Schlosser. Er besuchte dabei die Gewerbeschule und arbeitete später in seinem Beruf. Am 1. April 1939 wurde er zum Reichsarbeitsdienst eingezogen, dem er bis Oktober 1939 angehörte. Am 10. Januar 1940 wurde er zur Luftwaffe eingezogen. Seit 1. Mai 1942 hat er den Dienstgrad eines Obergefreiten. Er ist ledig. Im Jahre 1935 wurde er in Österreich wegen verbotener politischer Betätigung mit 42 Tagen Arrest bestraft.

Auf Betreiben seines Vaters, der Marxist und Obmann des sozialdemokratischen Vereins "Kinderfreunde" war, gehörte er während der Schulzeit diesem Verein an. Außerdem war er Mitglied des sozialdemokratischen Arbeiterturnvereins und der "Roten Falken" bis zu deren Auflösung. Er sympathisierte in der Folgezeit mit dem illegalen kommunistischen Jugendverband (KJV.). Gemeinsam mit kommunistischen Gesinnungsgenossen stellte er im Juli 1935 etwa 5000 kommunistische Streuzettel her. Noch vor deren Verwendung wurde er festgenommen und deswegen mit der oben bereits erwähnten Strafe belegt. Bis zur Angliederung der Ostmark an das Reich beteiligte er sich tätig an der kommunistischen Flüsterpropaganda und mehrmals an der Verbreitung der "Roten Fahne". Im Jahre 1939 war er verdächtig, bei der Verbreitung kommunistischer Flugschriften mitgewirkt zu haben. Das deswegen gegen ihn eingeleitete Verfahren wurde jedoch mangels Beweises eingestellt.

Der Angeklagte "sympathisierte" nach seinen eigenen Angaben

in

in der Hauptverhandlung noch jetzt mit der kommunistischen Weltanschauung.

2.) Der Angeklagte K o z e l, dessen Vater Wachmann bei der Wach- und Schließgesellschaft ist, lernte nach Besuch der Volksschule Schlosser, besuchte die Gewerbeschule und arbeitete als Schlosser bis zu seiner am 14. April 1942 erfolgten Einziehung zur Wehrmacht. Er ist ledig und bisher unbestraft.

Während der Schulzeit gehörte Kozel etwa 2 Wochen den sozialdemokratischen "Kinderfreunden" an. 1938 trat er dem Deutschen Turnerbund bei und wurde auch SA.-Mann. Nach 3 oder 4 Monaten Mitgliedschaft schied er aus der SA. aus, angeblich, weil die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Organisationen nicht zulässig war und er lieber im Turnerbund bleiben wollte.

II.

1.) Die Tat des Angeklagten M a š l.

Mašl kannte den Angeklagten Kozel von der Gewerbeschule her schon seit 1936. Schon während der österreichischen Systemzeit hatte er ihm mehrmals kommunistische Flugschriften zum Lesen gegeben. Nach dem Anschluß Österreichs hielt der kameradschaftliche Verkehr zwischen beiden weiterhin an. Sie trafen sich, da sie für den Bergsport Interesse hatten, öfter auf Bergfahrten und in der Kletterschule bei Mauer. Im Sommer 1938 gab Mašl zwei- oder dreimal die kommunistische Hetzschrift "Die rote Fahne" dem Kozel, um ihn "kommunistisch auszurichten". Kozel gab ihm die Flugblätter jeweils wieder zurück, worauf Mašl sie entweder vernichtete oder auf einer Baustelle liegen ließ. Mašl, der mit Kozel bei gemeinsamen Ausflügen öfter politisierte, bat Kozel überdies, ihm Leute namhaft zu machen, die er, Kozel, als kommunistisch gesinnt kennen würde.

Da Kozel inzwischen in der Kletterschule die Zeugin Elfriede Hartmann kennen gelernt und sich mit ihr auf mehreren Wanderungen angefreundet hatte, ergab es sich, daß im Herbst 1938 Mašl und die Hartmann sich ebenfalls kennen lernten. Diese war später eine führende Funktionärin im KJVÖ und hat sich in besonders gefährli-

cher Weise staatsfeindlich betätigt. Zwischen Mašl und der Hartmann entspann sich ein Liebesverhältnis. Beide unternahmen häufig Wanderungen und Ausflüge zu zweien. Bei den sich dabei ergebenden politischen Gesprächen erörterten sie Tagesfragen vom kommunistischen Standpunkt aus. Die Hartmann, die schon damals in dem illegalen KJVÖ. aktiv tätig war, bat Mašl anläßlich eines solchen Gesprächs, ihr eine Verbindung zu aktiv tätigen Kommunisten zu verschaffen. Mašl machte sie daraufhin mit einem ihm nur unter dem Namen "Franz" bekannten Kommunisten, der in Floridsdorf tätig war und Ernst Uhrlir hieß, und einige Zeit darauf mit dem späteren Gebietsmann im Gebiete I von Wien, Leopold Steurer, bekannt. Von beiden wußte Mašl, daß sie in der illegalen KPÖ. aktiv tätig waren.

Während der Ableistung seiner Arbeitsdienstpflicht vom April bis Oktober 1939 blieb Mašl mit der Hartmann in brieflicher Verbindung, die aber, soweit feststellbar, rein privaten Charakter hatte. Auch der nach seiner Rückkehr vom RAD. gepflogene persönliche Verkehr ist hier nicht von Interesse.

Als Mašl am 10. Januar 1940 zur Wehrmacht eingezogen wurde, blieb er auch jetzt mit der Hartmann in ständiger brieflicher Verbindung und verkehrte mit ihr anläßlich von Urlauben auch persönlich. Die Hartmann fragte Mašl gelegentlich, ob bei der Truppe politisch "etwas zu machen" sei; dieser riet ihr jedoch ab, in dieser Richtung etwas zu unternehmen, weil es nach seiner Meinung zu gefährlich war.

Im Herbst 1941 teilte die Hartmann dem Mašl gelegentlich eines Urlaubs mit, daß der KJVÖ. die Versendung zersetzender Flugschriften an Wehrmachtsangehörige plane. Sie forderte ihn auf, ihr zu diesem Zwecke Feldpostanschriften zu überlassen. Mašl weigerte sich zunächst, weil er eine solche Aktion für zu gefährlich hielt. Erst auf wiederholtes Drängen der Hartmann überließ er ihr anläßlich seines Weihnachtsurlaubs 1941 vier oder fünf Feldpostanschriften. An diese Anschriften wurde dann tatsächlich kommunistisches Propagandamaterial verschickt.

Als Mašl von seinem Weihnachtsurlaub zu seinem Truppenteil zurückfuhr, übergab ihm die Hartmann je ein Stück der kommunistischen Flugschriften "Soldatenrat" und "Rote Jugend". Es hat sich nicht feststellen lassen, daß Mašl diese Schriften an andere Personen weitergegeben hätte. Er will sie ungelesen vernichtet haben

2.) Die Tat des Angeklagten Kozel.

Wie schon zu 1.) dieses Urteilsabschnitts ausgeführt, kannte Kozel den Mašl schon seit mehreren Jahren, als er 1938 mit ihm öfter Bergfahrten und Ausflüge unternahm. Auf diesen Wanderungen suchte Mašl den Angeklagten Kozel stets in kommunistischem Sinne zu beeinflussen. Kozel erhielt von ihm im Sommer 1938 zwei- oder dreimal die "Rote Fahne" und gab sie dem Mašl nach dem Lesen wieder zurück. Mašl ersuchte Kozel auch, er möge ihm solche Leute zuführen, deren kommunistische Einstellung er feststellen könne. Kozel tat jedoch in dieser Richtung, soweit festgestellt, nichts.

Schon im Jahre 1938 hatte Kozel die bereits zu 1) genannte Elfriede Hartmann kennen gelernt. Er unternahm mit ihr öfter Ausflüge, die jedoch rein privaten Charakter trugen, obgleich auch dabei hier und da politisiert wurde. Nachdem die Hartmann dann durch den Verkehr mit Kozel den Mašl kennen gelernt hatte, kam sie mit ersterem nur noch wenig zusammen.

Als im Jahre 1940 die Hartmann bereits eine führende Funktion im KJVÖ. innehatte, trat sie an Kozel und an dessen Braut Emilie Kalan mit dem Ansinnen heran, für den KJV. tätig zu werden und Mitglieder zu werben. Kozel lehnte dies ab und erklärte der Kalan, er werde mit ihr brechen, wenn sie der Aufforderung der Hartmann nachkommen sollte. Gleichwohl ist die Kalan, wenn auch nur in ganz bescheidenem Umfange, für die Hartmann tätig geworden; insbesondere führte sie ihr ihre Freundin Hildegard Delle-Karth zu. Es hat sich aber nicht feststellen lassen, daß der Angeklagte Kozel an dieser Tätigkeit Anteil gehabt oder auch nur darum gewußt hat.

Im Sommer 1940 erschien die Hartmann mehrmals in der Wohnung des Kozel zu Besuch. Beim Weggehen ließ sie drei- bis viermal einen Umschlag mit einer kommunistischen Flugschrift zurück. Kozel verbrannte diese Flugschriften, als er erkannte, daß sie kommunistischen Inhalt hatten.

Dieser Sachverhalt wurde auf Grund der Angaben der Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Hinterleitner, Pfeiffer, Kalan, Delle-Karth, Hartmann, Kaupert und Imre in der Hauptverhandlung festgestellt.

III.

1.) Würdigung und Strafzumessung im Falle
Mašl.

Der Angeklagte Mašl ist in der Hauptverhandlung zur äußeren und inneren Tatseite im wesentlichen geständig gewesen. Er hat lediglich Ausflüchte gemacht, was die Überlassung der Feldpostanschriften an die Hartmann betrifft. Er hat behauptet, die Hartmann habe ihm gegenüber wohl mehrfach die Absicht geäußert, in den Reihen der Wehrmacht kommunistische Propaganda zu treiben. Sie habe ihm jedoch nichts davon gesagt, daß der KJV. eine solche Propagandaaktion einleiten und an Soldaten Flugschriften versenden wolle. Die Hartmann habe ihm auch nicht mitgeteilt, daß an die Feldpostanschriften, die sie von ihm erhalten habe, Flugschriften geschickt werden sollten. Er sei daher der Meinung gewesen, die Hartmann wolle mit den Soldaten nur in briefliche Verbindung treten.

Elfriede Hartmann hat als Zeugin hierzu angegeben, daß sie Mašl genau in die Absichten, die der KJV. damals bezüglich der "Soldatenarbeit" verfolgte, eingeweiht habe. Ihre Aussage über diesen Tatpunkt verdient umsomehr Glauben, als sie sonst sichtlich bestrebt gewesen ist, den Angeklagten Mašl, wo es nur anging, zu entlasten, ja sogar im Gegensatz zu seinem eigenen Geständnis in der Hauptverhandlung behauptet hat, sie habe die Feldpostanschriften nicht von Mašl erhalten, sondern habe sie ohne sein Wissen aus seinem Notizbuch herausgeschrieben. Der Senat hat aber die vom festgestellten Sachverhalt abweichende Darstellung des Angeklagten Mašl als leere Ausrede erkannt und dementsprechend nicht berücksichtigt.

Bei Beurteilung der subjektiven Schuld des Angeklagten Mašl ist davon auszugehen, daß Mašl nach seinem eigenen Geständnis von Jugend an im marxistischen Sinne erzogen worden ist, schon seit 1934 mit kommunistischen Ideen, wie er sich ausdrückt, "sympathisiert" hat und bis zum heutigen Tage seiner kommunistischen Einstellung treu geblieben ist. Als überzeugtem Kommunisten sind ihm die auf gewaltsame Losreißung der ehemals österreichischen Gebiete und Sturz der nationalsozialistischen Regierung dortselbst

gerichteten Bestrebungen der illegalen KPÖ. und des einen organisatorischen Teil derselben bildenden KJVÖ. genau bekannt gewesen. Er hat gewußt, daß die Hartmann zur Vorbereitung und Förderung dieser Gewaltziele organisatorische Verbindungen zu anderen aktiven Kommunisten suchte und hat zwischen ihr, Uhlir und Steuerer die gewünschte Verbindung hergestellt. Er hat ferner Kozel im kommunistischen Sinne zu beeinflussen versucht und ihm mehrmals kommunistische Schriften zum Lesen gegeben. Er hat solche Schriften auch an leicht zugänglichen Orten liegen lassen in der Absicht, sie dadurch in einem größeren Personenkreis zu verbreiten. Er hat der Hartmann mehrere Feldpostanschriften überlassen, wobei er wußte und damit rechnete, daß an die Anschriften kommunistisches Propagandamaterial verschickt werden würde, um innerhalb der Wehrmacht das kommunistische Gift zu verbreiten und diese dadurch zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen. Denn eine kommunistisch verseuchte Truppe konnte, das hat auch der Angeklagte erkannt und bewußt in Kauf genommen, kein zuverlässiges Werkzeug in der Hand der nationalsozialistischen Führung mehr sein und mußte im jetzigen Krieg die Kriegsmacht des Reiches gegenüber seinen Feinden in Nachteil setzen. Danach ist der Angeklagte Mašl nach der äußeren und inneren Tatseite der Feindbegünstigung in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat in den strafverschärfenden Formen des § 83 Abs. 3 Ziff. 1, 2 u. 3 StGB. einwandfrei überführt.

Dem Angeklagten Mašl ist vom Vertreter der Anklage überdies das Verbrechen der Wehrkraftzersetzung durch Untergrabung der Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zur Last gelegt worden (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938). Es trifft zwar zu, daß die vom KJVÖ. an Wehrmachtsangehörige verschickten Flugschriften u. a. auch zur Disziplinlosigkeit und Verweigerung des Gehorsams aufforderten; gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten konnte jedoch ein einwandfreier Beweis dafür, daß Mašl den dahin zielenden Inhalt der Flugschriften überhaupt gekannt und im Übrigen gebilligt hat, nicht erbracht werden. Damit mangelte dem Senat die erforderliche sichere Grundlage für einen Schuldspruch in dieser Richtung.

Wenn auch die Größe des Nachteiles, den die Tat des Mašl für das Reich herbeigeführt hat, nicht festgestellt werden kann, muß doch festgehalten werden, daß seine Tat wohl geeignet war, schwere

Folgen nach sich zu ziehen. Damit scheidet die Möglichkeit aus, den Angeklagten mit zeitigem Zuchthaus zu bestrafen. Eine zeitliche Strafe würde übrigens nach Ansicht des Senats den Strafzweck auch gar nicht erfüllen. Der Angeklagte hat als Soldat der deutschen Wehrmacht den dem Führer geschworenen Treueid gebrochen, Er hat seine Hand gegen die Geschlossenheit von Front und Heimat in einer Zeit erhoben, in der es jedem klar geworden war, daß die kriegerische Auseinandersetzung, in die das Reich mit seinen Feinden verwickelt war, den Kampf auf Leben und Tod bedeutete. Allein die Todesstrafe kann ein solches Verbrechen sühnen.

Der Angeklagte hat sich durch seine Tat selbst ehrlos gemacht. Er kann daher auch keinen Anspruch darauf erheben, weiterhin im Genuß bürgerlicher Ehrenrechte zu stehen. Sie wurden ihm daher auf Lebenszeit aberkannt (§ 32 StGB.).

2.) Würdigung und Strafzumessung im Falle Kozel.

Dem Angeklagten Kozel ist von der Anklage vorgeworfen worden, organisatorisch und agitatorisch kommunistischen Hochverrat vorbereitet zu haben. Es ist dabei von der Annahme ausgegangen worden, daß Kozel die Hartmann in der Absicht mit Mašl zusammengeführt hat, um dadurch die hochverräterischen Ziele der KPÖ. zu fördern. Er soll auch an zwei Zusammenkünften teilgenommen haben, die seine Braut Lilli Kalan zu hochverräterischen Zwecken mit der Hartmann am Richard-Wagner-Platz und an der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße in Wien gehabt hat. Endlich wurde ihm zur Last gelegt, den Zeugen Kaupert für den KJV. gewonnen und veranlaßt zu haben, seinerseits Mitglieder für den KJV. zu werben. Kaupert soll ihm daraufhin einen Franz Langer, Andreas Vock und Johannes Strauß aus Pottenstein, ferner Alfred Köller und Ernst Goisauf und Felix Imre aus Wien zugeführt haben. Endlich soll er die ihm von Mašl zum Lesen gegebenen kommunistischen Flugschriften diesem in der Absicht zurückgegeben haben, um ihm die Weiterverbreitung zu ermöglichen.

Kozel hat im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung jede hochverräterische Tätigkeit in Abrede gestellt und angeführt, daß seine Beziehungen zu der Hartmann rein privater Natur gewesen seien und sich das Bekanntwerden Mašl's mit der Hartmann ganz zufällig und von selbst ergeben habe. Er habe wohl erkannt, daß die Hartmann

mann

mann und Mašl kommunistisch eingestellt waren und in diesem Sinne auch miteinander debattierten. Er habe aber von der Hartmann erst viel später, nämlich im Jahre 1940, erfahren, daß sie aktiv illegal politisch tätig war, als sie ihn vergeblich aufforderte, im KJV. mitzuarbeiten. An Zusammenkünften zwischen seiner Braut und der Hartmann im Interesse des KJV. teilgenommen zu haben, könne er sich nicht erinnern. Kaupert habe er nie für den KJV. geworben und habe von ihm auch niemals die in der Anklage angeführten Leute für den KJV. zugeführt erhalten; die Leute kenne er bis auf Langer, Strauß und Köller dem Namen nach überhaupt nicht. Als er Mašl die kommunistische Flugschrift zurückgegeben habe, sei ihm nicht der Gedanke gekommen, daß er dadurch Mašl deren Weiterverbreitung ermögliche.

Die Hauptverhandlung hat keine zuverlässige Grundlage für die oben erwähnten Vorwürfe der Anklage erbracht. Die Darstellung, die Kozel, Mašl und die Zeugin Hartmann von dem Bekanntwerden der beiden Letztgenannten gegeben haben, lassen keine sichere Feststellung in der Richtung zu, daß Kozel deren Bekanntschaft aus politischen Gründen vermittelt hätte. Die Hartmann hat als Zeugin angegeben, daß ihr Verkehr mit Kozel im Gegensatz zu dem mit Mašl nur privater Natur war, daß sie mit Kozel auch nur sehr wenig über Politik gesprochen habe, weil er sich solchen Fragen gegenüber ablehnend verhalten habe. Nach den Bekundungen der Zeuginnen Kalan und Delle-Karth war Kozel wohl zweimal zugegen, als die Zeuginnen eine Zusammenkunft mit der Hartmann hatten. Er hat sich aber an den Gesprächen nicht beteiligt. Wie die Zeugin Kalan glaubhaft angegeben hat, ist ihr von Kozel jede Betätigung für den KJV. verboten worden. Es ist daher durchaus verständlich, daß die Kalan bestrebt gewesen ist, Kozel die wahre Natur ihrer Zusammenkünfte mit der Hartmann zu verbergen. Eine aktive Teilnahme an diesen Besprechungen ist übrigens nicht einmal von der Anklage angenommen worden. Auch insoweit war demnach eine zuverlässige Schuldfeststellung nicht möglich.

Bezüglich des Vorwurfs der Werbung des Kaupert für den KJV. und dessen Beauftragung durch Kozel, seinerseits wieder andere als Mitglieder zu werben, hat sich die Anklage auf die Angaben des Zeugen Kaupert vor der Geheimen Staatspolizei vom 22. April 1942 gestützt, die Kozel in diesem Sinne belastet haben, Kaupert hat, in der

der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen, seine Angaben vor der Geheimen Staatspolizei widerrufen. Bei diesem Widerruf blieb er trotz wiederholter Befragung. Als ihm schließlich die Niederschrift vom 22. April 1942 vorgehalten wurde, bezeichnete er deren Inhalt als richtig. Die Erklärung für die Änderung seiner Aussage ist er schuldig geblieben. Zwingt schon der unmotivierte Wechsel in den Angaben des Zeugen zu größter Vorsicht bei deren Bewertung, so hat der wenig vertrauenswürdige Eindruck, den der Zeuge auf den Senat gemacht hat, seine Glaubwürdigkeit vollends in Frage gestellt. Dazu kommt noch, daß die belastenden Angaben des Zeugen mit den sonst in der Hauptverhandlung zutage getretenen Umständen in Widerspruch stehen, insbesondere mit der Tatsache, daß es Kozel direkt abgelehnt hat, aktiv für den KJV. tätig zu werden und in dieser Richtung auch auf seine Braut eingewirkt hat. Bei dieser Sachlage konnte der Senat in den zweifelhaften Angaben des Kaupert keinen vollgültigen und einwandfreien Beweis für den äußeren Ablauf der Ereignisse und damit für ein hochverräterisches Unternehmen des Kozel in dem von der Anklage vertretenen Sinne sehen.

Der Senat konnte auch nicht feststellen, daß Kozel, wie die Anklage annimmt, die Flugschriften an Mašl in der Absicht oder wenigstens in dem Bewußtsein zurückgegeben hat, diesem dadurch deren Weiterverbreitung zu ermöglichen. Das Verhalten, das Kozel sonst an den Tag gelegt hat, läßt es an sich zweifelhaft erscheinen, daß er die Weiterverbreitung kommunistischer Flugschriften hätte fördern wollen. Im Gegensatz zu allen anderen jungen Leuten, die bisher wegen Betätigung für den KJV. unter Anklage gestellt waren, hat Kozel, wenn man von der nur wenige Tage währenden Zugehörigkeit zu den "Kinderfreunden" in völlig unreifem Alter absieht, keine marxistische Vergangenheit. Ein hervortretendes politisches Interesse hat er weder nach der einen noch nach der anderen Seite gezeigt. Seine Verteidigung, er habe sich bei der Rückgabe der Flugschriften an Mašl keinerlei Gedanken in der von der Anklage angenommenen Richtung gemacht, läßt sich bei dieser Sachlage nicht von der Hand weisen, zumindest aber nicht widerlegen.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß sichere Beweise für eine hochverräterische Betätigung des Kozel im Sinne der Anklage nicht erbracht werden konnten, wenn auch der Verdacht gegen ihn

in dieser Richtung keineswegs als beseitigt angesehen werden kann. Dieser allein kann aber einen Schuldspruch nicht begründen.

Kozel hat jedoch erkannt, daß Mašl und die Hartmann für die Sache der illegalen kommunistischen Partei bzw. des kommunistischen Jugendverbandes fortgesetzt aktiv tätig gewesen sind. Hat er doch von Mašl mehrmals kommunistische Flugschriften erhalten und ist später von der Hartmann direkt und unverblümt zur Mitarbeit im KJV. aufgefordert worden. Die Hartmann hat ihm gleichfalls einige Male kommunistische Flugschriften übergeben. Über die hochverräterischen Ziele des KJV. bzw. der KPÖ., gerichtet auf die gewaltsame Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes in den ehemals österreichischen Ländern und deren Losreißung vom Reich, ist er sich wie jeder andere klar gewesen; er hat dieses Bewußtsein auch gar nicht bestritten. Da er es trotzdem unterlassen hat, der Behörde von dem Treiben des Mašl und der Hartmann Anzeige zu erstatten, ist er des Vergehens gegen § 139 StGB. nach der äußeren und inneren Tatseite einwandfrei überführt.

Was die von Kozel verwirkte Strafe betrifft, war zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, daß er den Umfang und die Gefährlichkeit der Tätigkeit, besonders der Hartmann, nicht überblicken konnte. Insofern geht sein Verschulden nicht so weit, daß es die Annahme eines besonders schweren Falles rechtfertigen könnte. Da jedoch der Angeklagte ganz allgemein über die möglichen Nachteile Klarheit hatte, die die kommunistische Wühlarbeit, besonders im Kriege, nach sich zu ziehen geeignet war, und er sich trotzdem nicht veranlaßt gesehen hat, die dahin zielende Betätigung des Mašl und der Hartmann den Behörden zur Anzeige zu bringen, hat er schwere Schuld auf sich geladen. Dementsprechend hat er eine strenge Strafe verdient. Der Senat hat daher eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren als schuldangemessen erachtet.

Es war billig, dem Angeklagten die erlittene Schutz- und Untersuchungshaft wegen seines Geständnisses nahezu vollständig auf die erkannte Strafe anzurechnen (§ 60 StGB.).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 465, 466 StPO.

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Zmeck.

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien
7 AR 120/43

Wien 64, am 28. August 1943
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

Durch den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in Berlin

zur 7 J 517/42

an den Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin W 8

zur IV g^{10a} 4782¹/43 g

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteils
an Rudolf M a s l

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 12.7.1943
der Vollstreckungsauftrag vom 22.7.1943
1 Urteilsabdruck

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten Rudolf M a s l am 27.8.1943 um 18Uhr
vollstreckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte 30 Sekunden.

In Vertretung
gez. Dr. Lillich
Erster Staatsanwalt



Beglaubigt:
Raspcher
Justizangestellte

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien

B.Nr. 650/42 - IV A 1 -



Betrifft: Rudolf M'as l,
----- Schlossergehilfe, zuletzt
Wehrmichtsangehöriger, 50.
5.1920 zu Wien geb., DRA.,
ggl., led., in Wien, XXII.,
Markweg Nr. 105 wohnhaft.

